



Was Sie als RAV-Kundin und RAV-Kunde wissen müssen.

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Der Verlust der Arbeitsstelle kann alle treffen und die damit verbundene Arbeitslosigkeit ist für Sie und Ihr Umfeld oft schwierig und schmerzhaft. Es ist unser gemeinsames Anliegen, dass Sie baldmöglichst wieder eine Arbeitsstelle finden.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Ihrer Region unterstützen Sie bei der Stellensuche und stehen Ihnen für Fragen rund um die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Erfahrene Personalberaterinnen und Personalberater legen gemeinsam mit Ihnen fest, wie Sie so schnell als möglich wieder den Einstieg in die Arbeitswelt finden.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Stellensuche.

RAV Appenzell Innerrhoden
Poststrasse 9, 9050 Appenzell
+41 71 788 18 30
rav-info@akai.ch

Ihre Ansprechpersonen:
Nino Meli, RAV Leiter
nino.meli@akai.ch

Marlise Frei, Personalberaterin
marlise.frei@akai.ch

Inhalt

- 3-4** **Wegleitung: Tipps zum Ausfüllen des Formulars “Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“**

- 5-7** **Arbeitslosenkasse – Antworten zu den häufigsten Fragen**

- 8** **Kündigungsschutz und Sperrfristen nach Art. 336c OR**

- 9-10** **Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen**

- 11-12** **Monatliche Selbstdeklaration**

Wegleitung: Tipps zum Ausfüllen des Formulars “Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“

Der erste Schritt zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ist das Ausfüllen des Antrages. Wenn Sie alle Fragen korrekt beantworten, gibt es keine unnötigen Verzögerungen. Ein genaues Durchlesen dieser Anleitung soll Ihnen dabei behilflich sein.

Schreiben Sie bitte in Blockschrift; unleserliche Angaben führen zu Rückfragen.

Postkonto / Bankkonto: bitte geben Sie ein Konto (IBAN) an, das auf Ihren Namen lautet.

Frage 1

"Nein" kreuzen Sie an, wenn Sie in den letzten zwei Jahren nicht arbeitslos waren. Falls Sie die Frage mit "Ja" beantworten, müssen Sie auch den Namen der Arbeitslosenkasse eintragen.

Frage 2

Ab diesem Datum beantragen Sie **Leistungen der Arbeitslosenversicherung**.

Frage 3

Die volle Arbeitslosenentschädigung erhalten Sie nur dann, wenn Sie eine Stelle suchen, die in Ihrem Umfang **mindestens Ihrer letzten Anstellung entspricht**. – Wenn Sie keine Vollzeitstelle suchen, geben Sie die gewünschte maximale Arbeitszeit in Stunden pro Woche oder in Prozenten einer Vollzeitstelle an. Haben Sie nur einen Teil Ihrer Beschäftigung verloren (Pensenreduktion oder eine von mehreren Teilzeitstellen), dann geben Sie unbedingt das **gesamte gesuchte** Beschäftigungsvolumen unter Einschluss der ungekündigten Arbeitsverhältnisse an.

Frage 4

Sollte Ihre momentane Arbeitsfähigkeit aus medizinischen Gründen geringer sein als unter Frage 3 angegeben, so legen sie dem Antrag bitte ein entsprechendes Arztzeugnis bei.

Fragen 5-9

Trifft eine dieser Fragen für Sie zu, dann legen Sie bitte eine entsprechende Bescheinigung (Kopie) dem Antrag bei.

Frage 10

Verwechseln Sie die Krankentaggeldversicherung nicht mit Krankenversicherung. Eine Krankentaggeldversicherung kann bei einer Krankenkasse abgeschlossen werden (z.B. ab 1. oder 31. Krankentag). – Wenn Sie diese Frage mit "ja" beantworten, dann legen Sie bitte eine Kopie des Versicherungsausweises Ihrer Krankenkasse bei.

Frage 11

Beantworten Sie diese Frage auch dann, wenn der andere Elternteil die Kinder- bzw. Ausbildungszulage erhält. Füllen Sie auch das Zusatzformular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern» aus (kann auf www.arbeit.swiss heruntergeladen werden).

Frage 12

Wenn Sie weiterhin ein Einkommen (z.B. Nebenverdienst, Verdienst aus reduziertem Pensum oder aus einem zweiten, weiterbestehenden Anstellungsverhältnis) beziehen, dann füllen Sie bitte sämtliche Felder möglichst genau aus.

Frage 13

Dokumente, welche die Ausübung oder Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit belegen sind z.B.: Handelsregisterauszüge, definitive (allenfalls provisorische) Beitragsverfügungen der AHV.

Fragen 14-22

Alle Angaben zu Ihrem letzten Arbeitsverhältnis sind wichtig. Fehlende Angaben führen automatisch zu Rückfragen und damit zu Verzögerungen.

Frage 23

Wenn Sie mit "ja" antworten, dann legen Sie bitte Kopien der entsprechenden Arztzeugnisse bei.

Fragen 23a/23b

Wenn Sie mit "ja" antworten, dann legen Sie bitte die Taggeldabrechnung der EO bei.

Fragen 24-26

Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben, legen Sie bitte Kopien der geführten Korrespondenz bei.

Frage 27

Weitere finanzielle Leistungen, insbesondere freiwillige, wie Leistungen aus Sozialplänen, Härtefallregelungen, in GAV vorgesehene Abgangsentschädigungen, Leistungen nach Art. 339b OR, oder bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses spontan ausgerichtete Abfindungen.

Frage 28

Diese Frage bezieht sich ausdrücklich auch auf den Ehegatten/die Ehegattin der Stellen suchenden Person.

Frage 29

Bitte alle Arbeitsverhältnisse der **letzten zwei Jahre** vollständig auflisten. Notieren Sie bitte die genauen Adressen der Arbeitgeber.

Frage 30

Bitte legen Sie eine Kopie des Dienstbüchleins bei, falls Sie in den letzten zwei Jahren einen Einsatz hatten.

Fragen 31-32

Beziehen sich auf die letzten **zwei Jahre** vor Ihrer Arbeitslosigkeit. Zu allen mit "**ja**" beantworteten Fragen bitte die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.

Frage 33

Entsprechende Bescheinigungen sind beizulegen (Wohnsitzbescheinigung, Scheidungsurkunden, Trennungvereinbarungen, IV-Verfügungen, Sterbeurkunde etc.)

Frage 34

Genauere Angaben und Ergänzungen können unter Bemerkungen gemacht werden. Bescheinigungen und Dokumente sind beizulegen.

Ohne Ihre Unterschrift auf dem Antrag (Ort und Datum bitte eintragen) kann Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht weiter abgeklärt werden.

Hinweis zum Formular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern»

Sofern Sie Kinder haben, füllen Sie in jedem Fall das Formular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern» aus. Ihre Angaben sind für den Taggeldansatz mitentscheidend.

Für dasselbe Kind wird nur eine Familienzulage (Kinder und / oder Ausbildungszulage) ausbezahlt. Haben mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch auf eine Familienzulage, so geht der Anspruch der erwerbstätigen Person dem Anspruch der arbeitslosen Person vor.

Eine Person hat Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 612 pro Monat erzielt. Erzielt der andere Elternteil des Kindes mindestens ein Einkommen in diesem Umfang, muss er die Familienzulage bei seinem Arbeitgeber geltend machen. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss er sie bei seiner Familienausgleichskasse geltend machen. Gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

Arbeitslosenkasse – Antworten zu den häufigsten Fragen

Auftrag Ihrer Arbeitslosenkasse:

- prüft Ihren Anspruch
- berechnet die Höhe des Taggelds
- erstellt die monatliche Abrechnung
- überweist die Entschädigung

Bei konkreten Fragen zu Ihrem persönlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wenden Sie sich an Ihre Arbeitslosenkasse. Sie ist auch Ihre Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Taggeldeleistungen und Auszahlungen.

Wann habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie

- ganz oder teilweise arbeitslos sind,
- in der Schweiz wohnen, die obligatorische Schulzeit absolviert und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von deren Erfüllung befreit sind,
- vermittlungsfähig sind, einen anrechenbaren Arbeitsausfall (mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage) erlitten haben und die Kontrollvorschriften erfüllen

Wann kann ich mit der ersten Auszahlung?

Die erste Auszahlung erfolgt in der Regel 6-8 Wochen nach der Anmeldung (Zeitraum beginnt frühestens ab dem ersten Arbeitstag nach der Kündigung).

Mit welchem Betrag können Sie rechnen?

Welcher Betrag Ihnen zusteht, ist abhängig vom «versicherten Verdienst» (Ihr durchschnittliches Einkommen während der letzten 6 oder falls vorteilhafter der letzten 12 Monate).

In der Regel beträgt die Arbeitslosenentschädigung 70% des versicherten Verdienstes.

In folgenden Fällen erhalten Sie 80% des versicherten Verdienstes:

- bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern
- wenn Ihr versicherter Verdienst 3797 Franken nicht übersteigt
- falls Sie eine Invalidenrente beziehen (Invaliditätsgrad von mindestens 40%)

Warum muss ich allgemeine Wartetage bestehen?

Die allgemeinen Wartetage (Art. 18 AVIG, Art. 6a AVIV) sind bei jedem Rahmenfristbeginn zu bestehen und richten sich nach der Höhe des versicherten Verdienstes und der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Versicherter Verdienst	allgemeine Wartetage	
	ohne Unterhaltspflicht	mit Unterhaltspflicht
bis CHF 3'000	0	0
CHF 3'001 - 5'000	5	0
CHF 5'001 - 7'500	10	5
CHF 7'501 - 10'416	15	5
ab CHF 10'417	20	5

Wie lange erhalte ich meine Arbeitslosenentschädigung?

Die Höchstzahl der Taggelder: Innerhalb einer Rahmenfrist (2 Jahre) für den Leistungsbezug bestimmt sich die Anzahl Taggelder nach Alter sowie der Dauer der Beitragszeit.

Beitragszeit (in Monaten)	Alter / Unterhaltspflicht / Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht	200
12 bis < 18	ab 25	260 (1)
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht	260 (1)
18 bis 24	ab 25	400 (1)
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht	400 (1)
22 bis 24	ab 55	520 (1)
22 bis 24	ab 25 Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mindestens 40% entspricht	520 (1)
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht Bezug einer IV-Rente die einem IV-Grad von mindestens 40% entspricht	520 (1)
Beitragsbefreite		090
	Wegfall Invalidenrente Schweiz ab 01.01.2022	180

- 1) Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

Warum habe ich nur 15 Tage ausbezahlt erhalten?

Wenn Sie an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (Kurs, Einsatzprogramm, Berufspraktikum, usw.) teilnehmen, erhalten Sie eine Teilzahlung für den entsprechenden Monat, sobald wir das Formular "Angaben der versicherten Person" erhalten. Sobald wir die Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme an der Massnahme erhalten (normalerweise Anfang des Folgemonats) werden Sie eine Nachzahlung inkl. der angefallenen Spesen erhalten.

Warum habe ich diesen Monat weniger Geld / Kinderzulagen ausbezahlt erhalten als letzten Monat?

Die Entschädigung erfolgt pro Arbeitstag (Montag bis Freitag, inkl. Feiertage). Da jeder Monat unterschiedlich viele Arbeitstage hat, wird auch die entsprechende Entschädigung jeden Monat unterschiedlich ausfallen.

Warum stimmt mein erzielter Zwischenverdienst nicht mit dem in Abzug gebrachten Zwischenverdienst überein?

Als Zwischenverdienst wird das Bruttoeinkommen bei einem oder mehreren Arbeitgebern berücksichtigt. Dabei wird die Ferienentschädigung **nicht** als Zwischenverdienst berücksichtigt. Bestandteil des Zwischenverdienstes bildet nur der Grundlohn, die Feiertagsentschädigung, das 13. Monatslohn/Grati, Schichtzulagen, usw. Ein **13. Monatslohn** wird **bereits** als Zwischenverdienst berücksichtigt, **obwohl** dieser erst **Ende des Jahres** zur Auszahlung gelangt.

Eine weitere Differenz kann entstehen, wenn Ihr Arbeitgeber nicht den ganzen Monat abrechnet, sondern z.B. jeweils die gearbeiteten Stunden vom 20. eines Monats bis zum 19. des Folgemonats abrechnet. Für unsere Abrechnung sind die gearbeiteten Stunden vom 1. bis am 30./31. eines Monats als Zwischenverdienst zu berücksichtigen. Daher kann dies zu unterschiedlichen Zwischenverdiensten (Abrechnung Arbeitgeber zu unserer Abrechnung) führen. Gesamthaft werden die Zwischenverdienste jedoch übereinstimmen.

Warum ist mein Zwischenverdienst höher, wenn ich Ferien beziehe?

Während dem laufenden Zwischenverdienst wird die Ferienentschädigung jeweils nicht in Abzug gebracht (siehe Frage 4). Zum Zeitpunkt des Ferienbezugs wird diese Ferienentschädigung jedoch als Zwischenverdienst berücksichtigt, da Sie diese auch für diesen Fall ausbezahlt erhalten haben.

Kündigungsschutz und Sperrfristen nach Art. 336c OR

Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist unzulässig:

- während der Arbeitnehmer schweizerischen obligatorischen **Militär-** oder Schutzdienst oder schweizerischen **Zivildienst** leistet sowie – sofern der Dienst mehr als 11 Tage dauert – während **vier Wochen** vorher und nachher.
- während unverschuldeter **Krankheit / Unfall** des Arbeitnehmers und zwar längstens wie folgt:
Im 1. Dienstjahr während 30 Tagen
Im 2. bis 5. Dienstjahr während 90 Tagen
Ab 6. Dienstjahr während 180 Tagen

Zu beachten ist zusätzlich folgendes:

- Der Kündigungsschutz wirkt bei vollständiger wie auch bei **teilweiser** Arbeitsunfähigkeit.
- Dauert das ungekündigte und allenfalls erstreckte Arbeitsverhältnis bis in ein neues Dienstjahr, so wechselt unter Umständen die kürzere Dauer der Sperrfrist zur längeren.
- Mehrere Arbeitsverhinderungen aus **unterschiedlichen** Krankheiten oder Unfällen lösen je eine **neue Sperrfrist** aus.
- während der **Schwangerschaft** der Arbeitnehmerin und 16 Wochen nach der Geburt. Der Kündigungsschutz besteht ab Beginn der Schwangerschaft, auch wenn die Arbeitnehmerin erst nachträglich erfährt, dass sie im Zeitpunkt der Kündigung bereits schwanger war.
- im Falle von Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub etc. besteht ein besonderer Kündigungsschutz respektive die Kündigungsfrist kann sich verlängern.
- während der Teilnahme an einer Hilfsaktion des Bundes mit Zustimmung des Arbeitgebers, während der gesamten Teilnahmedauer.

Rechtsfolgen

Die Kündigung während der Sperrfrist ist **nichtig**, d.h. sie erzeugt rechtlich keine Wirkung und **muss** nach Ablauf der Sperrfrist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist **wiederholt** werden.

Die Kündigung vor der Sperrfrist ist rechtes. Die Sperrfrist unterbricht aber die Kündigungsfrist. Diese läuft erst nach der Sperrfrist weiter. Nach Ablauf der fortgesetzten Kündigungsfrist endet das Arbeitsverhältnis am **nächsten Kündigungstermin** (somit meist per **Ende des Monats**).

Massgebend ist immer der Empfang der Kündigung durch den gekündigten Arbeitnehmer.

Die Sperrfristenregelung gilt **nicht**:

- im befristeten Arbeitsverhältnis
- bei Kündigung durch den Arbeitnehmer
- während der Probezeit
- bei fristloser Kündigung
- bei Auflösung im gegenseitigen Einverständnis

Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Nutzen Sie die Kündigungsfrist gut!

Aktualisieren Sie umgehend Ihre Bewerbungsunterlagen. Beginnen Sie dann unverzüglich mit der Arbeitssuche! Sie müssen sich sofort nach der Kündigung und noch während Sie arbeiten um eine neue Stelle bemühen. In der Regel werden während der Kündigungsfrist mindestens 5 - 8 Bewerbungen pro Monat verlangt. Wenn Sie vor der Anmeldung auf dem RAV nicht gearbeitet haben (z.B. wegen Auslandsaufenthalt, Mutterschaft, Ausbildung/ Schule, Militär, langer Arbeitsunfähigkeit usw.) sind in der Regel für die letzten drei Monate vor der Anmeldung Bemühungen nachzuweisen. Die genaue Anzahl wird im ersten Gespräch beim RAV festgelegt.

Als Leistungsbezüger müssen Sie alles Zumutbare unternehmen, um ihre Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Schadenminderungspflicht). Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen; wenn nötig auch ausserhalb des bisherigen Berufes.

Die Bewerbungspflicht ist während der Arbeitslosigkeit vollumfänglich erfüllt, wenn Sie

- sich den ganzen Monat hindurch um Arbeit bemühen; d.h. **in der Regel 2-3 Bemühungen pro Woche** (8-12 pro Monat) unternehmen. Angerechnet werden sowohl persönliche, telefonische als auch schriftliche Bemühungen, sofern die Bewerbungsart für die jeweilige Stelle geeignet ist. Wiederholte Bewerbungen beim gleichen Arbeitgeber (identische Stelle werden nicht angerechnet.
- sich auch während der ganzen Dauer eines Zwischenverdienstes oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (Kurs, Beschäftigungsprogramm usw.) im gleichen Ausmass um eine Anstellung bemühen.
- die Bemühungen persönlich erbringen. Bewerbungen und Adresshinterlegungen bei privaten Stellenvermittlungsbüros gelten nur ein einziges Mal als persönliche Arbeitsbemühung. Folgekontakte mit gleichen Büro können nicht mehr angerechnet werden. Hingegen gelten alle Vorstellungsgespräche, die sich aus diesen Kontakten ergeben, als persönliche Arbeitsbemühung.
- sich auch dann weiterhin bewerben, wenn Sie bereits mit einem Arbeitgeber im Gespräch sind und gute Aussichten auf eine Anstellung haben, jedoch noch keine schriftliche Zusage vorliegt. Sollten Sie bereits eine schriftliche Zusicherung haben, **sind bis vier Wochen vor Stellenantritt noch Bemühungen um eine Aushilfs- oder Temporärstelle zu erbringen.**

Die Arbeitsbemühungen können Sie laufend und bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats unter www.job-room.ch (siehe Beilage: Registrierung auf Job-Room für RAV-Kunden) eintragen und einreichen. In **Ausnahmefällen** können die Nachweise per Post zugestellt werden.

Wichtig:

Bewahren Sie die entsprechenden Unterlagen auf (Bewerbungsschreiben, Stellenangebote, Absagebriefe usw.), die Sie danach Ihrer RAV-Personalberaterin bzw. Ihrem RAV-Personalberater vorlegen müssen.

Wird die Bewerbungspflicht nicht oder nur teilweise wahrgenommen, kann dies zu Einstelltagen führen.

Muster Online Version

Arbeitslosenversicherung Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen			Einzureichen bei RAV bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats				716.007 d						
Name und Vorname Muster, Hans			AHV-Nr.			Monat und Jahr Januar 2021		Anzahl Bewerbungen 8					
Datum der Bewerbung	Firma Adresse Kontaktperson E-Mail Link zum Online-Formular Telefon-Nr.	Stellenbezeichnung	Zuweisung RAV	Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung				
				Vollzeit	Teilzeit (%)	Brieflich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	Noch offen	Vorstellungsgespräch	Anstellung	Absage	Absagegrund
04.01.2021	Huber AG Tina Weirather info@huber-ag.ch	Maschinenführerin		X		X						X	zu wenig Erfahrung
07.01.2021	Kunz Montagen GmbH Hauptstrasse 11, CH-9000 St. Gallen Frau Klein +41 71 899 11 12	Montagemitarbeiterin			X			X	X				
11.01.2021	Migros Ostschweiz CH-9200 Gossau SG Daniela Schwarzenegger personalabteilung@migros-ostschweiz.ch	Empfangsmitarbeiterin		X		X				X			
14.01.2021	Stadt St. Gallen Bahnhofstr. 1, CH-9001 St. Gallen Carl Miller carl.miller@stadtsg.ch	Mitarbeiterin Scanning-Center		X		X	X					X	zu wenig Erfahrung
18.01.2021	Forster Baumberger AG CH-9400 Rorschach Peter Baumberger p.baumberger@forster-baumberger.ch	Allrounderin Lager-Büro		X		X			X				
21.01.2021	Muster AG Max Muster max.muster@muster-ag.ch	Büroangestellte		X		X						X	Stelle wurde intern vergeben
27.01.2021	Blumer Rohner AG Felix Berger f.berger@blumerrohner.ch	Speditionsmitarbeiterin		X		X			X				

Seite 1 von 2

Muster Papier Version

0716007 - 001 - 09 - 2019

716.007 d 09.2019 300'000

Arbeitslosenversicherung

Einzureichen beim RAV

Eingangsdatum / Datum des Poststempels

bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats

Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Name und Vorname Muster Hans			AHV-Nr. 7 5 6 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1									Monat und Jahr November 2019	
Datum der Bewerbung	Firma, Adresse Kontaktperson, Telefon-Nr.	Stellenbezeichnung	Zuweisung RAV	Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung				
				Tag	Monat	Vollzeit	Teilzeit (%)	Brieflich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	noch offen	Vorstellungsgespräch	Anstellung
04	11	Bruderer AG, Buchs, Herr Meier		X		X						X	zu wenig Erfahrung
05	11	Trunz Montagen GmbH, Gais, Frau Klein, 071 582 32 91		X	X			X	X				Dossier zugestellt
08	11	Flückiger Transporte AG, Widnau, Herr Bühler		X		X			X	X			Vorstellungsgespräch 14.11.2019
13	11	Stadt Zürich, Werkhof	X	X		X			X				
14	11	Frehner Kunststoff AG, Wil, Herr Frehner		X				X	X				AG wird sich in der KW 49 melden
18	11	Felder AG, Herisau, Frau Blum		X		X					X		Stelle bereits besetzt, Dossier behalten
25	11	Wicki Fenster AG, Uzwil, Herr Ambühl, 071 656 12 74		X							X		fehlende Branchenkenntnisse
28	11	Kuhn Lebensmittel AG, Chur, Herr Bühler		X		X			X				



Monatliche Selbstdeklaration:

Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen"

Ihre Stellensuche müssen Sie gegenüber dem RAV monatlich nachweisen. Bitte tragen Sie Ihre Bemühungen online unter www.job-room.ch bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats ein. Die Arbeitsbemühungen werden dann automatisch dem RAV übermittelt.

Ausnahme Papierform: bitte senden Sie Ihr Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" vollständig ausgefüllt und unterschrieben ab dem **ersten** und bis spätestens **zum fünften Tag des Folgemonats** dem RAV per Post zu.

Vermeiden Sie Einstelltage: zu spät oder zu früh eingereichte Arbeitsbemühungen können zu Einstelltagen führen.

Formular "Angaben der versicherten Person"

Bitte füllen Sie das Formular online unter www.job-room.ch (ab dem 22. möglich) vollständig aus und übermitteln es online. Anschliessend kann die Arbeitslosenentschädigung berechnet und ausbezahlt werden.

Ausnahme Papierform: sie erhalten das Formular in der zweiten Monathälfte per Post vom Seco. Stellen Sie es vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post **dem RAV** zu.

Nach Abgabe des Formulars eingetretene Änderungen wie Stellenantritt und Arbeitsunfähigkeit teilen Sie bitte der Arbeitslosenkasse sofort **telefonisch** mit.

Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Formulare kann die Arbeitslosenkasse nicht bearbeiten. Dies kann zu einer Verzögerung der Auszahlung Ihrer Taggelder führen.

Diese Hinweise und Tipps helfen Ihnen beim Ausfüllen des Formulars. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Frage 1

Hier müssen Sie sämtliche unselbständigen Erwerbstätigkeiten aufführen. Dabei ist es unerheblich, ob diese an einem Abend, am Wochenende oder während der Woche ausgeführt worden sind. Die Meldung müssen Sie auch dann machen, wenn noch keine Lohnzahlung erfolgt ist oder keine Lohnzahlung vereinbart wurde (z.B. freiwillige Tätigkeit etc.).

Frage 2

Hier müssen Sie sämtliche **selbständigen** Erwerbstätigkeiten aufführen. Auch hier ist es unerheblich, ob diese an einem Abend, am Wochenende oder während der Woche ausgeführt worden sind. Die Meldung zur selbständigen Erwerbstätigkeit muss in dem Monat (Kontrollperiode) erfolgen, in welchem sie ausgeübt wurde – also nicht erst zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Falls Sie Material- oder Warenaufwand in Abzug bringen möchten, sind diese durch Rechnungen und / oder Quittungen zu belegen.

Frage 3

Reichen Sie Ende des Monats bei der Arbeitslosenkasse Ihre Bescheinigungen zu den besuchten arbeitsmarktlichen Massnahmen unaufgefordert ein. In der Regel werden diese Bescheinigungen von den Veranstaltern direkt der Arbeitslosenkasse zugestellt. Wurde Ihnen die leere Kursbescheinigung oder der Rapport ausgehändigt, leiten Sie diese an den Anbieter der arbeitsmarktlichen Massnahme weiter.

Frage 4

Sie müssen sämtliche Arbeitsunfähigkeiten wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft aufführen. Zusätzlich muss ab dem vierten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit ein Arzteugnis

eingereicht werden. Nehmen Sie bei einem Unfall bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit diese eine Unfallmeldung erfassen kann. Sämtliche Arbeitsunfähigkeiten melden Sie dem RAV-Personalberater. Diese Meldung muss innert 7 Tagen erfolgen.

Fragen 5a/5b

Falls Ihr Militär- oder Zivildienst nicht länger als 30 Tage dauert, müssen Sie die Taggeldabrechnung der EO an die Arbeitslosenkasse schicken. Zuständig für die EO-Abrechnung ist grundsätzlich die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers vor der Arbeitslosigkeit. Für den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsurlaub muss auch die Taggeldabrechnung der EO zugestellt werden.

Fragen 6a/6b

Hier halten Sie die Dauer Ihrer Ferien und / oder Ihrer übrigen Abwesenheiten fest.

Frage 7a

Der Anspruch auf eine Kinderzulage besteht nur bis zum 16. Altersjahr. Sofern das Kind eine Ausbildung absolviert, besteht ab dem vollendeten 16. Altersjahr der Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Um diesen Anspruch beurteilen zu können, benötigt die Arbeitslosenkasse eine Kopie des Lehrvertrages oder eine Schulbestätigung. Wird die Ausbildung abgebrochen oder beendet, erlischt der Anspruch auf die Ausbildungszulage. Jede diesbezügliche Änderung ist der zuständigen Arbeitslosenkasse zu melden. Der Anspruch auf Ausbildungszulagen erlischt spätestens nach vollendetem 25. Altersjahr.

Frage 7b

- Falls Sie während des ganzen Monats in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,
- oder Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und dabei ein Einkommen von mindestens CHF 612 erzielt haben, dann müssen Sie die Kinder- und Ausbildungszulagen bei Ihrem Arbeitgeber bzw. bei Ihrer Familienausgleichskasse geltend machen.
- Falls Sie das Mindesteinkommen von CHF 612 bei mehreren Arbeitgebern verdient haben, dann müssen Sie die Zulagen dort geltend machen, wo Sie das höchste Einkommen hatten.

Gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht für diesen Monat kein Anspruch auf die Zulage(n).

- Falls der andere Elternteil eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat,
- oder er seine bereits bestehende Erwerbstätigkeit ausgeweitet und dabei ein monatliches Einkommen von mindestens CHF 612 erzielt hat, dann hat der andere Elternteil Anspruch auf die Zulage(n). Er muss sie bei seinem Arbeitgeber geltend machen.

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss er sie bei seiner Familienausgleichskasse geltend machen.

Die Erwerbstätigkeit vom anderen Elternteil ist der Arbeitslosenkasse zu melden.

Frage 8

Auch wenn Sie eine Rente oder andere Leistungen erst beantragt haben, müssen Sie dies der Arbeitslosenkasse melden. Stellen Sie der Arbeitslosenkasse in diesem Fall eine Kopie von Ihrem Antrag zu.

Frage 9

Hier führen Sie auf, in welchem Umfang Sie insgesamt eine Stelle suchen. Das gilt inklusive eines allfälligen Zwischenverdienstes.

Frage 10

Beantworten Sie die Frage mit «Nein», falls Sie mit Ihrem Stellenantritt keine Taggelderleistungen der Arbeitslosenversicherung mehr beziehen wollen. Möchten Sie trotz Stellenantritt weiterhin von der Arbeitsvermittlung profitieren, teilen Sie dies bitte Ihrer Personalberaterin, Ihrem Personalberater mit.